

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960

Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. April 1960

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 60	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	31
1. 4. 60	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	33
6. 4. 60	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —)	36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden.

Vom 1. April 1960.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausgleichsbetrag ist zu entrichten, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mindestens drei Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt waren und wenn die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte nicht mehr als 150 km beträgt. Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten gilt die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der ihr am nächsten gelegenen Betriebsgemeinde.

(2) Beträgt die Entfernung mehr als 150 km, so ist der Ausgleichsbetrag nur zu entrichten, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mehr als fünf Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt waren.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag für das kommende Ausgleichsjahr bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Kalenderjahres anzumelden, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten und für die in mehrgemeindlichen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden. Ist bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten die beteiligte Gemeinde nicht Betriebsgemeinde, so hat sie dies der Wohngemeinde bis zum 5. März des Kalenderjahres mitzuteilen. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bis zum 5. Mai des Ausgleichsjahres bei der zuständigen Betriebsgemeinde anzumelden.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie dies der Wohngemeinde gegenüber bis zum 5. März des Kalenderjahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Juli des Ausgleichsjahres zu erklären; die Erklärung ist zu begründen.“

4. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 5. Juni, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. August des Ausgleichsjahres gestellt werden.“

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betriebsgemeinde kann den Ausgleichsanspruch mit der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zunächst unter Vorbehalt der Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden. Einigen sich die Gemeinden nicht, so entscheidet auf Antrag der nach Abs. 2 zuständige Regierungspräsident. Die Wohngemeinde hat den Antrag bis zum 5. September des Ausgleichsjahres bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Stellt die Gemeinde, die den Ausgleichsanspruch unter Vorbehalt anerkannt hat, bei der Nachprüfung fest, daß sie für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten nicht Betriebsgemeinde ist und lehnt sie den Anspruch der Wohngemeinde aus diesen Gründen ab, so kann die Wohngemeinde innerhalb eines Monats, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, ihren Anspruch bei der zuständigen Betriebsgemeinde geltend machen. Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie dies der Wohngemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung des Anspruchs zu erklären. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung kann die Wohngemeinde die Entscheidung des Regierungspräsidenten nach Abs. 2 anrufen.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichsbetrag ist je zur Hälfte am 20. März und am 20. September des Ausgleichsjahres fällig. Solange seine Höhe noch nicht feststeht, sind zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des letztjährigen Jahresbetrages zu leisten.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die durch § 4 Abs. 1 neu begründeten Ansprüche gelten im Ausgleichsjahr 1960 folgende Abweichungen:

1. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Juni 1960, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. September 1960 anzumelden.
2. Die Erklärung der Betriebsgemeinde gemäß § 10 Abs. 1 ist bis zum 5. August 1960, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Oktober 1960 abzugeben.

3. Der Antrag der Wohngemeinde gemäß § 10 Abs. 2 ist bis zum 5. Oktober 1960, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Dezember 1960 beim Regierungspräsidenten zu stellen.

4. § 10 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

5. Die Mitteilung der Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde gemäß § 10 Abs. 4 ist bis zum 5. November 1960 abzugeben; die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung der Betriebsgemeinde bis zum 5. Dezember 1960 die Entscheidung des Regierungspräsidenten beantragen.

(2) Im Ausgleichsjahr 1960 entstehen Ansprüche nur in Höhe von 75 v. H. der den Wohngemeinden nach diesem Gesetz zustehenden Ausgleichsbeträge. Sie sind in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember des Ausgleichsjahres fällig.

(3) Für das Ausgleichsjahr 1961 ist § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung des Ausgleichsbetrages das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer des Kalenderjahres 1960 zugrunde gelegt wird.“

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über den Gewerbesteuer-
ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebs-
gemeinden

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 1. April 1960.

Der Hessische
Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen

Dr. Conrad

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den
Gewerbsteuerausgleich zwischen Wohngemeinden
und Betriebsgemeinden.**

Vom 1. April 1960.

Auf Grund des Art. 2. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebs- gemeinden vom 1. April 1960 (GVBl. S. 31) wird der Wortlaut des Gesetzes über den Gewerbe- steuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Be- triebsgemeinden in der vom 1. April 1960 an gel- tenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 1. April 1960.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

**Gesetz
über den Gewerbsteuerausgleich zwischen
Wohngemeinden und Betriebsgemeinden
in der Fassung vom 1. April 1960.**

§ 1

Allgemeines

(1) Für Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohngemeinde in gewerbsteuerpflichtigen Be- trieben beschäftigt sind, hat die Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde einen Gewerbesteuer- ausgleichsbetrag (Ausgleichsbetrag) zu entrichten.

(2) Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind auch Lehrlinge und Anlernlinge.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ent- sprechend für gemeindefreie Grundstücke.

§ 2

Wohngemeinde, Betriebsgemeinde

(1) Wohngemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ge- wöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz gilt die Gemeinde als Wohngemeinde, die die Lohnsteuerkarte auszuschreiben hat.

(2) Betriebsgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in der der Arbeitnehmer in einem gewerbsteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt ist. Ist ein Arbeitnehmer in mehreren Gemeinden oder in einer Betriebsstätte beschäftigt, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist jede der be- teiligten Gemeinden anteilig Betriebsgemeinde.

§ 3

Ausgleichsjahr, Stichtag

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist jährlich durchzuführen. Gewerbesteuerausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr).

(2) Stichtag für die Durchführung des Gewerbe- steuerausgleichs ist der Tag, der für die Ausstel-

lung der Lohnsteuerkarten allgemein für das Ka- lenderjahr maßgebend ist, in dem das Ausgleichs- jahr beginnt.

§ 4

Mindestzahl der Arbeitnehmer

(1) Der Ausgleichsbetrag ist zu entrichten, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mindestens drei Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in ge- werbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt waren und wenn die Entfernung zwischen der Wohn- gemeinde und der Betriebsgemeinde in der Luft- linie von Ortsmitte zu Ortsmitte nicht mehr als 150 km beträgt. Bei mehrgemeindlichen Betriebs- stätten gilt die Entfernung zwischen der Wohn- gemeinde und der ihr am nächsten gelegenen Be- triebsgemeinde.

(2) Beträgt die Entfernung mehr als 150 km, so ist der Ausgleichsbetrag nur zu entrichten, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mehr als fünf Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in ge- werbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt wa- ren.

§ 5

**Zusammentreffen von Wohngemeinden
und Betriebsgemeinden**

Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist ein Ausgleichsbetrag nur insoweit zu ent- richten, als am Stichtag die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer überstiegen hat, die in dieser Ge- meinde ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in jener Gemeinde be- schäftigt waren. § 4 gilt entsprechend.

§ 6

Berechnung und Höhe des Ausgleichsbetrages

(1) Als Ausgleichsbetrag ist je Arbeitnehmer die Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsge- meinde an Gewerbesteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr durch die Zahl aller Arbeitnehmer geteilt wird, die am Stichtag in der Betriebsge- meinde in gewerbsteuerpflichtigen Betrieben be- schäftigt waren. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern bestimmen einen Höchst- betrag des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer.

(2) Als Aufkommen an Gewerbesteuer gilt das auf einen durchschnittlichen Hebesatz umgerech- nete Ist-Aufkommen der Steuer nach Gewerbe- ertrag und Gewerkekapi tal. Durchschnittlicher Hebesatz ist der im hessischen Finanzausgleichs- gesetz zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbe- kapital festgesetzte einheitliche Vomhundertsatz.

(3) Hat die Betriebsgemeinde im vorangegan- genen Rechnungsjahr Gewerbesteuer nicht erhoben, so hat sie als Ausgleichsbetrag die Hälfte des Höchstbetrages nach Abs. 1 Satz 2 zu entrichten.

§ 7

Mitteilungspflicht der Betriebe

(1) Die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe haben der Betriebsgemeinde jährlich innerhalb von fünf Wochen nach dem Stichtag die Gesamtzahl ihrer an diesem Tag in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Mitteilung ist — für jede Wohngemeinde gesondert — ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen, die am Stichtag in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte,
2. Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift der Arbeitnehmer.

Bei Betrieben und Betriebsstätten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, sind Mitteilung und Verzeichnis an jede der beteiligten Gemeinden zu übersenden.

(2) Der Betrieb hat eine Zweitschrift des Verzeichnisses innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 2 den beteiligten Wohngemeinden zu übersenden.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 1000 Arbeitnehmern genügt an Stelle des namentlichen Verzeichnisses der Arbeitnehmer ein Verzeichnis der Wohngemeinden mit Angabe der Zahl der in jeder dieser Gemeinden wohnenden Arbeitnehmer. Diese Betriebe haben auf Verlangen Auskunft über die Zusammensetzung der mitgeteilten Zahl der Arbeitnehmer zu erteilen.

§ 8

Auskunftspflicht des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitnehmer hat der Gemeinde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts auf ihr Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte zu geben, in der er am Stichtag beschäftigt war.

§ 9

Anmeldung der Ansprüche durch die Wohngemeinde

(1) Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag für das kommende Ausgleichsjahr bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Kalenderjahres anzumelden, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten und für die in mehrgemeindlichen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden. Ist bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten die beteiligte Gemeinde nicht Betriebsgemeinde, so hat sie dies der Wohngemeinde bis zum 5. März des Kalenderjahres mitzuteilen. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bis zum 5. Mai des Ausgleichsjahres bei der zuständigen Betriebsgemeinde anzumelden.

(2) Die Wohngemeinde hat der Anmeldung nach Abs. 1 ein Verzeichnis mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Arbeitnehmer beizufügen, für die ein Ausgleichsbetrag beansprucht wird. Für jeden dieser Arbeitnehmer ist in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebes oder der Betriebsstätte anzugeben, in dem der Arbeitnehmer am Stichtag beschäftigt war. Soweit der Anspruch für Arbeitnehmer angemeldet wird, die in einem Verzeichnis nach § 7 aufgeführt sind, genügt die Angabe der Betriebe oder der Betriebsstätten und die Zahl der Arbeitnehmer.

§ 10

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie dies der Wohngemeinde gegenüber bis zum 5. März des Kalenderjahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Juli des Ausgleichsjahres zu erklären; die Erklärung ist zu begründen. Gibt sie bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Ausgleichsanspruch mit der angemeldeten Zahl der Arbeitnehmer als anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch nicht oder nur zum Teil an, so kann die Wohngemeinde die Entscheidung durch den für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierungspräsidenten beantragen. In den Fällen des § 5 entscheidet der Regierungspräsident, der für die Gemeinde zuständig ist, bei der der Ausgleichsanspruch für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet wurde. Der Antrag muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 5. Juni, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. August des Ausgleichsjahres gestellt werden. In der Entscheidung ist festzustellen, ob und für wie viele Arbeitnehmer die Wohngemeinde einen Ausgleichsbetrag beanspruchen kann.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Ausgleichsanspruch mit der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zunächst unter Vorbehalt der Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden. Einigen sich die Gemeinden nicht, so entscheidet auf Antrag der nach Abs. 2 zuständige Regierungspräsident. Die Wohngemeinde hat den Antrag bis zum 5. September des Ausgleichsjahres bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Stellt die Gemeinde, die den Ausgleichsanspruch unter Vorbehalt anerkannt hat, bei der Nachprüfung fest, daß sie für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten nicht Betriebsgemeinde ist, und lehnt sie den Anspruch der Wohngemeinde aus diesen Gründen ab, so kann die Wohngemeinde innerhalb eines Monats, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, ihren Anspruch bei der zuständigen Betriebsgemeinde geltend machen. Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Ar-

beitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie diés der Wohngemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung des Anspruchs zu erklären. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung kann die Wohngemeinde die Entscheidung des Regierungspräsidenten nach Abs. 2 anrufen.

(4) Sofern nicht der Höchstbetrag (§ 6 Abs. 1 Satz 2) zu entrichten ist, hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 5. Juni des Ausgleichsjahres die Höhe des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer und deren Berechnung mitzuteilen. Die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung bis zum 5. Juli des Ausgleichsjahres die Entscheidung des nach Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten beantragen.

§ 11

Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

Der Ausgleichsbetrag ist je zur Hälfte am 20. März und am 20. September des Ausgleichsjahres fällig. Solange seine Höhe noch nicht feststeht, sind zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des letztjährigen Jahresbetrages zu leisten.

§ 12

Härteausgleich

Ergeben sich aus der Anwendung des Stichtages (§ 3) offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden der nach § 10 Abs. 2 zuständige Regierungspräsident die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Der Antrag muß bis zum 5. September des Ausgleichsjahres gestellt werden.

§ 13

Gegenseitige Auskunftspflicht der Gemeinden

Wohngemeinde und Betriebsgemeinde sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge maßgebende Zahl der Arbeitnehmer, über ihre Gewerbesteuerhebesätze und über die Höhe des Gewerbesteueraufkommens zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 14

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist. Der Minister der Finanzen gibt alljährlich diese Länder und die Höhe der Ausgleichsbeträge je Arbeitnehmer bekannt.

(2) Ist die Gegenseitigkeit mit einem Land gesichert, so gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden dieses Landes bei abweichenden Ausgleichsbeträgen je Arbeitnehmer der niedrigeren. An die Stelle der in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 4,

§ 11 und § 12 bezeichneten Fristen treten diejenigen des anderen Landes, wenn sie auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt sind.

(3) In den Fällen der §§ 10 und 12 entscheidet der für die Betriebsgemeinde zuständige Regierungspräsident auch dann, wenn die Wohngemeinde zu einem anderen Land gehört.

§ 15

Vereinbarungen

Betriebsgemeinde und Wohngemeinde können Vereinbarungen über Höhe, Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages sowie über das Verfahren treffen. Dabei können sie von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen. Die Zeitdauer der Vereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten.

§ 16

Fristen

Die in § 9 Abs. 1, § 10 und § 12 bezeichneten Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Für die durch § 4 Abs. 1 neu begründeten Ansprüche gelten im Ausgleichsjahr 1960 folgende Abweichungen:

1. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Juni 1960, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. September 1960 anzumelden.
2. Die Erklärung der Betriebsgemeinde gemäß § 10 Abs. 1 ist bis zum 5. August 1960, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Oktober 1960 abzugeben.
3. Der Antrag der Wohngemeinde gemäß § 10 Abs. 2 ist bis zum 5. Oktober 1960, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 bis zum 5. Dezember 1960 beim Regierungspräsidenten zu stellen.
4. § 10 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
5. Die Mitteilung der Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde gemäß § 10 Abs. 4 ist bis zum 5. November 1960 abzugeben; die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung der Betriebsgemeinde bis zum 5. Dezember 1960 die Entscheidung des Regierungspräsidenten beantragen.

(2) Im Ausgleichsjahr 1960 entstehen Ansprüche nur in Höhe von 75 v. H. der den Wohngemeinden nach diesem Gesetz zustehenden Ausgleichsbeträge. Sie sind in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember des Ausgleichsjahres fällig.

(3) Für das Ausgleichsjahr 1961 ist § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung des Ausgleichsbetrages das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer des Kalenderjahres 1960 zugrunde gelegt wird.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

Der Minister der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 19

Schlußvorschriften

Vom Rechnungsjahr 1956 an sind nicht mehr anzuwenden:

1. die Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961),
2. die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni 1950 (GVBl. S. 117), vom 18. Januar 1951 (GVBl. S. 3) und vom 31. Juli 1951 (GVBl. S. 63).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

G e s e t z

**zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz — FAG —).**

Vom 6. April 1960.

Übersicht

Erster Abschnitt: Steuerverbund . . .	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich	
I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 5 bis 9
II. Kreisschlüsselzuweisungen . . .	§§ 10 bis 13
III. Umlagen	§§ 14 bis 15
Dritter Abschnitt: Sonderlasten- ausgleich und Bedarfszuweisungen	§§ 16 bis 28
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 29 bis 34

ERSTER ABSCHNITT**Steuerverbund**

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Finanzausgleichsmasse und Zweckzuweisungen nach diesem Gesetz im Gesamtbetrag von 18,5 vom Hundert der dem Lande verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Finanzausgleichsmasse).

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 sind die Einnahmen, die dem Lande aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Ausgleichsjahr zufließen. Die Einnahmen erhöhen oder vermindern sich um die

Beiträge, die das Land in dem gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern erhalten oder gezahlt hat.

(3) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Länderfinanzausgleich für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2

Finanzausgleichsmasse

(1) Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden)
— §§ 5 bis 8 — 36,1 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte)
— § 9 — 10,9 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise)
— §§ 10 bis 13 — 32,1 vom Hundert,
4. für Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Landstraßen zweiter Ordnung
— § 18 — 6,0 vom Hundert,
5. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern
— § 22 — 2,7 vom Hundert,
6. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126)
12,2 vom Hundert.

(2) Für die Schlüsselmassen sind in jedem Ausgleichsjahr aus der Finanzausgleichsmasse die folgenden Mindestbeträge zur Verfügung zu stellen:

1. Schlüsselmasse der Gemeinden
47 700 000 Deutsche Mark,
2. Schlüsselmasse der kreisfreien Städte
14 400 000 Deutsche Mark,
3. Schlüsselmasse der Landkreise
42 500 000 Deutsche Mark;

soweit erforderlich, werden die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 im Verhältnis ihrer Anteile gekürzt.

§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21)
3 000 000 Deutsche Mark,
2. für den Landesausgleichsstock (§ 27)
11 000 000 Deutsche Mark,

3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von
2 000 000 Deutsche Mark,
4. die Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 17. Mai 1956 (GVBl. S. 105) in Höhe von 4 000 000 Deutsche Mark,
5. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
 - b) für Straßenunterhaltungszuschüsse (§ 17),
 - c) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
 - d) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde (§ 20).

§ 4

Abrechnung über den Steuerverbund

Werden bei den Zuweisungen nach §§ 2 und 3 am Schlusse des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 27) durchzuführen.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindegemeinschaftszuweisungen

§ 5

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 6) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 7) gegenübergestellt.

§ 6

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz.

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der $\frac{4}{10}$ des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) gegenüber 1939 um mehr als 15 vom Hundert gestiegen ist, wird um $\frac{1}{3}$ des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, höchstens jedoch um 40 vom Hundert.

4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.

Der Hauptansatz der kreisfreien Städte, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das $\frac{1}{2}$ fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.

5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 7

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 DM der Meßbeträge	mit 130 v. H.,
die weiteren	100 000 DM der Meßbeträge	mit 175 v. H.,
die weiteren	1 000 000 DM der Meßbeträge	mit 220 v. H.,

die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 240 v. H.,
die weiteren DM der Meßbeträge mit 260 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um $\frac{1}{6}$ gekürzt.

3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

§ 8

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 6) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 7), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden

mit	3 000 Einwohnern und weniger	0,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit	3 001 bis 10 000 Einwohnern	1,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mit	10 001 bis 30 000 Einwohnern	2,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mit	mehr als 30 000 Einwohnern	3,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(5) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Ausgleichsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 9

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindegemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindegemeinschaften berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 5,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 10

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 11) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 12) gegenübergestellt.

§ 11

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet:

1. Hauptansatz.

Er beträgt für Gemeinden mit:

500 Einwohnern und weniger	120 v. H. der Einwohnerzahl,
501 bis 1 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
1 001 bis 3 000 Einwohnern	105 v. H. der Einwohnerzahl,
3 001 bis 5 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
5 001 bis 10 000 Einwohnern	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs. Der Hauptansatz wird um $\frac{1}{4}$ des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 12

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 14 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 11) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 12), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 4,50 Deutsche Mark je Einwohner.

III. Umlagen

§ 14

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.
3. die Einnahmen der Gemeinden an Vergnügungssteuer in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz geneh-

migen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 15

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

DRITTER ABSCHNITT

Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 16

Polizeikostenzuschüsse

(1) Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei wahrgenommen werden, erhalten einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß). Der Polizeikostenzuschuß beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 5000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Absatzes 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 17

„Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 350 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 800 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1500 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 1700 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt 1000 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 1200 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 2000 Deutsche Mark.

§ 18

Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen

(1) Zum Um- und Ausbau von Landstraßen zweiter Ordnung und Ortsdurchfahrten erhalten die Träger der Baulast Zuschüsse, deren Gesamtbetrag sich aus § 2 ergibt. Die Hälfte dieses Betrags wird verteilt nach der Kilometerlänge der von den Gemeinden und Landkreisen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster Ordnung, die andere Hälfte im Verhältnis der Zuschüsse nach § 17 für Landstraßen zweiter Ordnung und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster Ordnung.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt mindestens 1000 Deutsche Mark abzuführen.

§ 19

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 0,80 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20

Erstattung des Pflegegeldes für Blinde

Das Land erstattet den Fürsorgeverbänden die Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde und praktisch Blinde, das nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) gewährt wird.

§ 21

Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt jährlich Zuschüsse von insgesamt 3 000 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Mittel werden vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 22

Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

(1) Für Krankenhausbauten können den Gemeinden und Landkreisen Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Für den Bau von Gesundheitsämtern können den Trägern dieser Einrichtungen Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verteilt die Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 23

Schulstellenbeiträge

Die Gemeinden, Schulverbände und Landkreise leisten keine Beiträge zu den Personalkosten der Volks-, Mittel- und Sonderschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten für Mehrstellen handelt. Mehrstellen sind Stellen, die über die Zahl der für die einzelne Schule festzulegenden Normalstellen hinausgehen. Die Normalstellen für die einzelne Schule werden im Rahmen der im Landeshaushalt für Volks- und Mittelschulen verfügbaren Lehrstellen unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedürfnisses nach Grundsätzen festgelegt, die der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aufstellt.

§ 24

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Ver-

sorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 25

Kriegsfolgelasten

(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Fürsorgerechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) An den in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Aufwendungen der Landkreise für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen. An den übrigen Aufwendungen der Landkreise für die Kriegsfolgenhilfe und an ihren sonstigen Fürsorgeaufwendungen sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts insoweit zu beteiligen, als diese Aufwendungen nicht durch die zu ihrer Abgeltung bestimmten Pauschbeträge (Abs. 3) gedeckt sind.

(3) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes zur Abgeltung der von den Fürsorgeverbänden zu tragenden Aufwendungen überweist, leitet das Land an die Fürsorgeverbände die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen. Von dem Pauschbetrag zugunsten des Landesfürsorgeverbandes für die außerordentliche An-

staltsfürsorge erhalten die Bezirksfürsorgeverbände die nach Maßgabe des Fürsorgerechts auf sie entfallenden Anteile; § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(5) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 27

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 11 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 2).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 28

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Mi-

nister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 30

Für das Ausgleichsjahr 1960 ist für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs von einer Finanzausgleichsmasse von 233 044 000 Deutsche Mark auszugehen.

§ 31

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 32

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird aufgehoben.

§ 33

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach § 2,
3. die nach § 3 Nr. 5 erforderlichen Beträge,
4. die Grundbeträge (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

§ 34

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. April 1960.

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes

(zu § 6 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.	bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.	bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
1 000	70	9 000	105	22 000	140
1 800	71	9 200	106	24 000	141
2 300	72	9 400	107	26 000	142
2 600	73	9 600	108	30 000	143
2 800	74	9 800	109	35 000	144
3 000	75	10 000	110	40 000	145
3 200	76	10 200	111	47 500	146
3 400	77	10 450	112	55 000	147
3 600	78	10 700	113	62 500	148
3 800	79	10 950	114	70 000	149
4 000	80	11 200	115	77 500	150
4 200	81	11 500	116	85 000	151
4 400	82	11 800	117	92 500	152
4 600	83	12 100	118	100 000	153
4 800	84	12 400	119	150 000	154
5 000	85	12 700	120	200 000	155
5 200	86	13 000	121	275 000	156
5 400	87	13 300	122	350 000	157
5 600	88	13 600	123	425 000	158
5 800	89	13 900	124	500 000	159
6 000	90	14 200	125	mehr als	
6 200	91	14 500	126	500 000	160
6 400	92	14 800	127		
6 600	93	15 200	128		
6 800	94	15 600	129		
7 000	95	16 000	130		
7 200	96	16 500	131		
7 400	97	17 000	132		
7 600	98	17 500	133		
7 800	99	18 000	134		
8 000	100	18 500	135		
8 200	101	19 000	136		
8 400	102	19 500	137		
8 600	103	20 000	138		
8 800	104	21 000	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen Einwohnerzahl liegt.